

Satzung des SV Schermbeck e.V.

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern auf dieser Webseite die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Name, Art und Zweck

- (1) Der Verein trägt den Namen „SV Schermbeck e.V.“ und hat seinen Sitz in Schermbeck. Er ist als Spielverein Schermbeck e.V. im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports in seiner gesamten Vielfalt und Ausprägung sowie die Förderung der freien Jugendarbeit in sportlicher und überfachlicher Hinsicht.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von Übungsleitern und Betreuern für einen geordneten Sport- und Spielbetrieb sowie von allgemeinen und überfachlichen Kinder- und Jugendveranstaltungen und Maßnahmen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verurteilt jede Form von Rassismus.
- (7) Der Verein lehnt jede Form von Manipulation zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport (Doping) ab.
- (8) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, dies sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können; aus passiven Mitgliedern, bei denen die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund steht, da sie die sportlichen Angebote des Vereins nicht nutzen und aus Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzende.
- (9) Der Verein anerkennt die Satzungen, die Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der seinen Abteilungen zugeordneten Verbände. Für die Abteilungen und alle ihre Mitglieder gelten diese jeweils einheitlich und verbindlich.

Satzung des SV Schermbeck e.V.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Der Verein bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschriftinzug und der Einwilligung in die Datenverarbeitung, der an den Kassenwart der Abteilung zu richten ist. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (4) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Das Verfahren nach § 3 Absatz 4 ist bei Ablehnung einer Aufnahme sinngemäß anzuwenden.
- (6) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten, insbesondere seine Adresse, sein Alter, ggf. E-Mail-Adresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die Speicherung dieser Daten erfolgt zur Erfüllung der Zwecke des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der jeweils aktuellen EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu). Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Kassenwart der Abteilung zu richten.

Satzung des SV Schermbeck e.V.

- (2) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Der Austritt ist in schriftlicher Form gegenüber dem Kassenswart der Abteilung zu erklären.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
- (4) Das Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes in einer Vorstandssitzung.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) Mitglieder, die eine mit § 2 Absatz 1 unvereinbare Gesinnung offenbaren,
- b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- c) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- d) ein schwerer Verstoß gegen die Interessen oder Zwecke des Vereins oder grob unsportliches Verhalten.

Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Mit zur Kenntnisbringung endet die Mitgliedschaft.

§ 4 Beiträge

- (1) Der monatliche Vereinssockelbetrag sowie auch der Mitgliedsbeitrag der Abteilungen werden vom erweiterten Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- (4) Alles Weitere regelt die Finanzordnung.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, haben kein aktives und passives Wahlrecht.

Davon ausgenommen sind Wahlen bei Jugendversammlungen. Bei einer Jugendversammlung üben Mitglieder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr ihr Stimmrecht im vollen Umfang aus.

- (2) Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist jedes Mitglied berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Satzung des SV Schermbeck e.V.

- (3) Mitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (6) Für das Zeichnen von Rechtsgeschäften gegenüber Dritten sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern des Vorstandes ausreichend. Die Einschränkung der Vertretungsmacht nach § 7 Absätze 7 und 8 ist davon unberührt.
- (7) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert oder mit einer Haftungssumme über 10.000,00 Euro bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
- (8) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert oder mit einer Haftungssumme über 25.000,00 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (9) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, allen Abteilungsleitern, allen Kassenwarten der Abteilungen und Beisitzern, sofern von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Dies gilt für Präsenzveranstaltungen wie auch für Videokonferenzen.

Satzung des SV Schermbeck e.V.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr statt.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, im Verhinderungsfalle von einem Mitglied des erweiterten Vorstandes einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort geschützten zugänglichen Chat-Raum.

Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung des Vereins erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins und der Abteilungen sowie durch Anschlag in den Vereinslokalen/Vereinsheimen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung einzureichen. Diese Anträge müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.
- (4) Die Tagesordnung umfasst mindestens die folgenden Punkte:
 - a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Kassierers
 - d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemäß § 9 Absatz 6.
 - f) Wahl der Kassenprüfer, gemäß § 9 Absatz 7.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Amtsdauer der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beträgt zwei Jahre (bis zur übernächsten Mitgliederversammlung). Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer und ein

Satzung des SV Schermbeck e.V.

Kassenprüfer zum einen und der Schatzmeister und der zweite Kassenprüfer und die Beisitzer zum anderen sind mit einem Jahr Zeitversatz zu wählen.

Für die Dauer der Wahl von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der auch den Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden Vorstands stellt.

- (7) Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder erweiterten Vorstand angehören. Sie prüfen mindestens einmal im Jahr die Vereinskasse und die Buchführung. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- (8) Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der auf Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins gerichteten, werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist wie folgt zu verfahren:

- bei einer Wahl: Stichwahl
- bei einem Antrag: Ablehnung

- (9) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung findet eine geheime Wahl statt.
- (10) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Beendigung der Debatte zu stellen, über den sofort abgestimmt werden muss.
- (11) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – Einladungsfrist sieben Tage – muss einberufen werden, wenn diese
- a) durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder erweiterten Vorstandes,
 - b) durch die Kassenprüfer oder
 - c) von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes

beantragt wird.

- (13) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Abteilungsleitern zuzuleiten. Jedes Mitglied ist berechtigt, beim jeweiligen Abteilungsleiter das Protokoll anzufordern.

Satzung des SV Schermbeck e.V.

§ 10 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 11 Vereinsordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein
 - a) eine Geschäftsordnung,
 - b) eine Finanzordnung,
 - c) eine Ehrungsordnung sowie
 - d) weitere Ordnungengeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 12 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilungen sind für ihren sportlichen Bereich in ihren Entscheidungen und Handlungen sowie in der Verwendung ihrer Mittel nur insofern frei und selbstständig, als dies diese Satzung und ihre Ordnungen gestattet.
- (3) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und den Kassenwart geleitet (zusammen: die Abteilungsleitung). Bei Bedarf können weitere Positionen wie zum Beispiel ein Sportwart, ein Jugendabteilungsleiter sowie weitere Beisitzer in die Leitung der Abteilung mit einbezogen werden.
- (4) Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für ein Jahr gewählt.
- (5) Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag die Auflösung einer Abteilung beschließen. Hierzu bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Antrag zur Auflösung einer Abteilung ist vom amtierenden Abteilungsleiter in schriftlicher Form zu stellen.

Den Mitgliedern einer aufgelösten Abteilung wird das Recht auf eine außerordentliche Kündigung innerhalb eines Monats nach Auflösung der Abteilung zugestanden.

- (7) Die Aufgaben der Abteilungsleitung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

Satzung des SV Schermbeck e.V.

§ 13 Vereinsjugend

- (1) Die Abteilungen sind zuständig für die Jugendarbeit im Verein. Die Leitung der Jugendabteilung in den jeweiligen Abteilungen führt und verwaltet bei Bedarf die Jugendarbeit selbständig und entscheidet über die ihr durch den Abteilungshaushalt zufließenden Mittel.
- (2) Die Organe der Abteilungsjugend sind soweit erforderlich:
 - a) die Jugendabteilungsleitung und
 - b) die Jugendversammlung
- (3) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen einer Abteilung im Alter bis 18 Jahren, dem Jugendabteilungsleiter, sowie Beisitzer für bestimmte Ressorts zusammen.
- (4) Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen des Kinder- und Jugendsports und der Jugendarbeit. Sie wählt den Jugendwart (Jugendabteilungsleiter) und bei Bedarf einen Stellvertreter (stellvertretender Jugendabteilungsleiter). Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Leitung hat der Jugendwart.
- (5) Die Jugendabteilungsleitung ist durch die Abteilungsversammlung durch einfache Mehrheit zu bestätigen. Die Wahl erfolgt für die Dauer eines Jahres. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Wahlen müssen vor der Abteilungsversammlung durchgeführt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von mehr als 25% der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Schermbeck, welche das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

Die vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt.

Schermbeck, 29.12.2022